

## Statuten der Hermann Cohen-Gesellschaft

### NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1. Unter dem Namen „Hermann Cohen-Gesellschaft“ (HCG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Sitz der Gesellschaft ist Zürich.
- Art. 2. Es können länderspezifische bzw. kontinentale Sektionen der Hermann Cohen-Gesellschaft gebildet werden, die die Möglichkeit haben, sich eigene Statuten zu geben.
- Art. 3. Zweck der Gesellschaft ist es,  
3.1. die wissenschaftliche Erschließung des Werkes von Hermann Cohen zu fördern und das Hermann Cohen-Archiv zu unterstützen,  
3.2. die Philosophie Hermann Cohens in den philosophischen Debatten der Gegenwart zur Geltung zu bringen.  
Dieser Aufgabe kommt die Gesellschaft nach, indem sie insbesondere den internationalen Austausch über laufende und projektierte Forschungen unter ihren Mitgliedern und verwandten Institutionen pflegt und die Öffentlichkeit darüber informiert, wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten fördert, wissenschaftliche Tagungen veranstaltet, Lehraufträge an Hochschulen anregt und gegebenenfalls finanziert.

### MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4. Die Gesellschaft hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- Art. 5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrags. Eingegangene Anträge werden per e-mail an die Vorstandsmitglieder versendet. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein Einspruch, gilt das neue Mitglied als aufgenommen. Gegen eine vom Vorstand verfügte Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.
- Art. 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts auf das Ende des Geschäftsjahrs, nach Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags in drei aufeinander folgenden Jahren oder durch Ausschluss wegen Verstosses gegen die Interessen der Hermann Cohen-Gesellschaft. Ein Ausschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- Art. 7. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### ORGANISATION

- Art. 8. Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der wissenschaftliche Beirat,
  - die Rechnungsrevisoren.
- Art. 9. Der Präsident<sup>1</sup> lädt namens des Vorstandes alle zwei Jahre zur *Mitgliederversammlung* ein, die mit einer wissenschaftlichen Tagung verbunden sein kann. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.  
Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand aus eigenem Entschluss oder auf Grund des Verlangens von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.  
Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Genehmigung der Statuten von länderspezifischen bzw. kontinentalen Sektionen der Gesellschaft gemäss Art. 2,
- Änderungen der Statuten,
- die Abnahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten,
- die Abnahme der Jahresrechnung,
- die Festsetzung des Jahresbeitrags,
- die Wahl des Vorstands, des Präsidenten, des wissenschaftlichen Beirats und der Rechnungsrevisoren,
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- der Entscheid über den Ausschluss und der Rekursentscheid über die Aufnahme von Mitgliedern.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen, unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6), Statutenänderungen (Art. 13) und die Auflösung der Gesellschaft (Art. 15), durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse und Wahlen finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 10. Dem *Vorstand* gehören 6-8 natürliche Personen an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und 1-3 Beisitzer sowie ex officio der Direktor des Hermann Cohen-Archivs. Er soll möglichst international zusammengesetzt sein und mindestens einmal jährlich zusammentreten.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; die Vergabe der übrigen Vorstandsfunktionen obliegt dem Vorstand selbst.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich. Während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder können ad interim vom Vorstand selbst ersetzt werden.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Mehr seiner an der Sitzung anwesenden Mitglieder (wobei mindestens 5 Mitglieder anwesend sein müssen), mit Stichentscheid des Vorsitzenden.

Art. 11. Vorstand oder Mitgliederversammlung können die Erfüllung einzelner Aufgaben einer Kommission oder einem Mitglied übertragen, die nicht dem Vorstand anzugehören brauchen.

Art. 12. Dem Vorstand steht ein *wissenschaftlicher Beirat* zur Seite, dem Personen aus verschiedenen Ländern angehören. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Sie beraten und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, sie fördern und repräsentieren die Arbeit der Hermann Cohen-Gesellschaft in ihren Ländern.

Art. 13. Die zwei *Rechnungsrevisoren* werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Die Revisoren prüfen alle zwei Jahre die Rechnung und den Vermögensbestand, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen ihr Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung.

#### ÄNDERUNG DER STATUTEN

Art. 14. Änderungen der Statuten können von jeder Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Die Abänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Versammlung im Wortlaut versandt werden.

#### AUFLÖSUNG

Art. 15. Zur Auflösung der Gesellschaft ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine zweite Versammlung einberufen oder eine Urabstimmung durchführen.

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das etwa vorhandene Vermögen an die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften.

Diese geänderten Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Hermann Cohen-Gesellschaft am 21. Juni 2010 in Kraft getreten.

Der Präsident: Prof. Dr. Helmut Holzhey  
Die Aktuarin: Dr. Irene Abigail Piccinini

---

<sup>1</sup> Funktionsbezeichnungen gelten im Folgenden für beide Geschlechter.